

An den Bürgermeister der  
Stadt Meckenheim Herrn  
Bert Spilles o.V.i.A.  
Bahnhofstraße 25

53340 Meckenheim

**Fraktionsvorsitzender**

Johannes Steger

Max-Planck-Straße 35a  
53340 Meckenheim

Telefon: 02225 – 702564

Email: [steger.bfm@web.de](mailto:steger.bfm@web.de)

18. Juli 2012

**Tagesordnungsantrag für die Sitzungen der Hauptausschusses am 5.9.2012  
sowie des Rates am 26.9.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der Wählervereinigung **Bürger für Meckenheim (BfM)** beantragt, den folgenden Punkt auf die Tagesordnungen der Sitzungen (öffentlich) des Hauptausschusses am 5.9.2012 sowie des Rates am 26.9.2012 zu setzen:

**Resolution des Rates der Stadt Meckenheim zum Entwurf des  
Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Meckenheim fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht zu beschließen, sondern aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.**

**Begründung:**

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht.

Mit diesem Artikelgesetz sollen in die Kreisordnung ein **neuer § 56 c** und in die Landschaftsverbandsordnung ein **neuer § 23 c** eingefügt werden. Beide Vorschriften

regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c Kreisordnung soll wie folgt lauten:

§ 56c  
Sonderumlage

*Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.*

Der Rhein-Sieg-Kreis und viele andere Kreise haben seit der NKF-Einführung bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9 Satz 2 Kreisordnung Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte vorrangig ihre – ohnehin nur fiktiv vorhandenen – Ausgleichsrücklagen sowie anschließend Teile ihrer Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben.

Dies wird – bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis – aus dem folgenden Bild deutlich:

<b>Entwicklung des Eigenkapitals im Rhein-Sieg-Kreis</b>			
		<b>2009</b>	<b>201</b>
Allgemeine Rücklage		159.977.000 €	130.522.000 €
Ausgleichsrücklage		63.951.000 €	- €
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>223.928.000 €</b>	<b>130.522.000 €</b>
<b>Verbrauchtes Eigenkapital</b>			<b>93.406.000 €</b>

Der Landschaftsverband Rheinland weist in seinem Haushalt folgenden Verbrauch der Ausgleichsrücklage auf (die Allgemeine Rücklage wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen):

<b>Entwicklung der Ausgleichsrücklage im Landschaftsverband Rheinland</b>				
		<b>2009</b>	<b>2012</b>	<b>2015</b>
Ausgleichsrücklage		183.049.000 €	69.231.000 €	3.723.000 €
<b>Verbrauchte Ausgleichsrücklage</b>			<b>113.818.000 €</b>	<b>179.326.000 €</b>

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kreise erheben die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

*„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden.“*

Zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es unter „**D Kosten**“:

„Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus“.

und unter „**III. Auswirkungen auf die Gemeinden**“:

„Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen führen zu einer stärkeren Einbindung der Aufsichtsbehörden bei der Haushaltsplanung der Gemeindeverbände, um die eigenverantwortliche örtliche Handhabung innerhalb der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu sichern. Die klareren rechtlichen Regelungen lassen den kommunalen Gestaltungsspielraum dabei unangetastet“.

Die sich aus der Erhebung der Sonderrücklage für die Kommunen ergebenden haushaltsrechtlichen Folgen bleiben bei diesem Gesetzentwurf völlig außer Betrachtung und Berücksichtigung. Denn die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen werden allein von den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein und damit deren Haushalt zusätzlich belasten.

Die Gesetzesänderung würde für den Rhein-Sieg-Kreis bedeuten, dass der Kreis berechtigt wäre, neben der Kreisumlage

- zusätzlich zur Auffüllung seines Eigenkapitals auf der Basis seines Haushalts 2012 rund 93 Mio. € von seinen 19 Kommunen zu erheben und
- die gleichen Kommunen zur Finanzierung der Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes Rheinland bis 2015 mit

weiteren fast 180 Mio. € zu belasten.

### **Folgen:**

1. Das Aufbringen einer solchen zusätzlich zur Kreisumlage zu zahlenden Summe wäre durch die Kommune nicht zu leisten. Gleiches gilt für die Sonderumlage für den Landschaftsverband, welche die Stadt Meckenheim real über die Allgemeine Kreisumlage anteilig würde zahlen müssen.
2. Diese zusätzliche finanzielle Belastung würde alle Bemühungen der Kommune um die Konsolidierung ihres Haushalts konterkarieren.
3. Die Kommunen müssten in immer stärkerem Maße zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen. Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe von rund 22 Mrd. € angehäuft.
4. Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits“ (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren“ Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. Euro aus. Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern noch bei Weitem überschritten.
5. Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankungsrisiko. An eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit wäre nicht mehr zu denken.
6. Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfang belastet. Einer der Hauptgründe für die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Aus den oben genannten Gründen muss auch die Stadt Meckenheim ein vitales Interesse daran haben, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Steger